

Regierungsratsbeschluss

vom 14. Januar 2020

Nr. 2020/64

KR.Nr. A 0139/2019 (BJD)

Auftrag Michael Ochsenbein (CVP, Luterbach): Begrünte, nicht versiegelte Parkplätze sind der Grünfläche anrechenbar Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, die notwendigen Anpassungen vorzunehmen, um begrünte, nicht versiegelte Parkplätze den Grünflächen anrechnen zu können.

2. Begründung

Parkplätze können, je nach Ausgestaltung, durchaus einen wesentlichen Beitrag zur Begrünung eines Grundstücks leisten. Deshalb sollen Parkplätze nicht per se von der Grünflächenziffer ausgeschlossen werden, sondern definiert werden, unter welcher Ausgestaltung (Versickerung, Retention, Materialien, Bepflanzung) diese wieder der Grünflächenziffer angerechnet werden können.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Seit Inkrafttreten des revidierten Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) am 1. Mai 2014 haben Bund, Kanton und Gemeinden die Aufgabe, die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken und für kompakte Siedlungen zu sorgen. Dabei ist eine angemessene Wohnqualität zu gewährleisten (Art. 1 Abs. 2 lit. a^{bis} und b RPG). Die konkrete Umsetzung erfolgt in erster Linie mit den kommunalen Planungen. Im Zentrum steht die Frage, wie eine hohe Lebensqualität ermöglicht und erhalten werden kann. Höhere Nutzungsdichten stossen in der Bevölkerung nur dann auf Akzeptanz, wenn sie mit dem Erhalt oder der Steigerung der Lebensqualität im direkten Umfeld einhergehen (vgl. unsere Stellungnahme zum Auftrag Fabian Gloor CVP, Oensingen, «Hochwertigkeit und verdichtete Bauweise fördern»). Der Stellenwert von Aussen-, Frei- und Grünräumen kann in diesem Zusammenhang nicht hoch genug eingeschätzt werden.

Bei der Grünflächenziffer handelt es sich gemäss § 36 der kantonalen Bauverordnung (KBV; BGS 711.61, bisherige und revidierte Fassung) um eine Nutzungsziffer. Die Grünflächenziffer ist dabei das Verhältnis der anrechenbaren Grünfläche zur anrechenbaren Landfläche (bisherige KBV) bzw. Grundstücksfläche (rev. KBV). Als anrechenbare Grünfläche gelten gemäss rev. KBV «natürliche und/oder bepflanzte Bodenflächen eines Grundstücks, die nicht versiegelt sind und nicht als Abstellflächen dienen».

Die in der rev. KBV verwendete Definition ist identisch mit jener der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB; BGS 711.64). Die Grünflächenziffer ist dort in Anhang I, Begriffe und Messweisen, umschrieben (Ziff. 8.5). Der Kantonsrat hat mit Beschluss KRB Nr. SGB 167/2011 entschieden, der IVHB beizutreten. Dieser Beschluss ist per 1. Juli 2012 in Kraft getreten. In Artikel 2 IVHB sind die Pflichten der Kantone beschrieben. Die Kantone haben

die Baubegriffe und Messweisen zu übernehmen und dürfen diese nicht mit solchen ergänzen, welche den vereinheitlichten Regelungsgegenständen widersprechen würden. Die Grünflächenziffer bestimmt den Anteil des Grundstücks, der nicht überbaut werden darf, sondern unversiegelt zu erhalten ist. Die Definition der Grünfläche erfüllt damit siedlungsgestalterische (zum bisherigen Recht: «Sie müssen ... im Dienste der Wohnlichkeit stehen», Mitteilungsblatt 1999, S. 18) und - in beschränktem Umfang - ökologische Funktionen (vgl. IVHB-Erläuterungen, S. 21).

Bei Parkplätzen handelt es sich um Bodenflächen eines Grundstücks, die als Abstellflächen dienen. Sie sind (und waren) demzufolge explizit (bzw. implizit) von der Anrechenbarkeit als Grünfläche ausgenommen. Im Ergebnis bleibt damit aus formellen Gründen kein Raum für eine andere Auslegung oder eine angepasste Definition der Grünflächenziffer auf kantonaler Ebene.

Ungeachtet dieser formellen Aspekte besteht unseres Erachtens auch aus materiellen Gründen kein Grund, an der Definition der Grünflächenziffer Anpassungen vorzunehmen. Der Auftrag würde darauf hinauslaufen, dass die Nutzung von Bodenflächen für ebenerdige Parkieranlagen bei entsprechender Ausgestaltung (Versickerung, Retention, Materialien, Bepflanzung) gefördert würde. Dies stünde allerdings in einem grundlegenden Gegensatz zur raumplanerischen Zielsetzung der haushälterischen Bodennutzung. Parkieranlagen lassen sich heute ohne weiteres auch flächensparend, will heissen unterirdisch, anordnen.

Auch in Fällen, wo die Parkierung weiterhin oberflächlich vorzusehen ist, besteht bereits heute die Möglichkeit, diese in der mit dem Vorstoss beabsichtigten Art und Weise auszuführen. Die Gemeinden legen nämlich im Rahmen ihrer Ortsplanungen fest, wie hoch die Grünflächenziffer in den einzelnen Bauzonen ausfallen soll. Liegen in Einzelfällen gute Gründe vor, diese Vorgaben zu unterschreiten, so ist auch dies insbesondere mit dem Instrument des Gestaltungsplans nach § 44 PBG möglich. Voraussetzung bleibt, dass dadurch eine architektonische und hygienisch gute, der baulichen und landschaftlichen Umgebung angepasste Überbauung und Gestaltung ermöglicht wird.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich Fragen der Siedlungsqualität bei der anstehenden Siedlungsentwicklung nach innen als entscheidend für die Akzeptanz in der Bevölkerung erweisen werden. Der Stellenwert von Aussen-, Frei- und Grünräumen kann in diesem Zusammenhang nicht hoch genug eingeschätzt werden. Die mit dem Auftrag verfolgte Stossrichtung steht in einem offensichtlichen Widerspruch dazu. Sie ist auch mit den Vorgaben von KBV und IVHB nicht zu vereinbaren. Schliesslich haben die Gemeinden bereits heute genügend Handlungsspielraum, die Vorgaben für Grünflächen massgeschneidert für ihr Gemeindegebiet zu definieren. Wir beantragen deshalb, den Auftrag für nicht erheblich zu erklären.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement (br)

Amt für Raumplanung (2)

Aktuarin UMBAWIKO (ste)

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat